

Antrag

der Abgeordneten Dr. Michael Luther, Andrea Astrid Voßhoff und der Fraktion der CDU/CSU

Entschädigungspflicht nach dem Vermögensgesetz bei Einziehung von beweglichen Sachen regeln

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, das Vermögensgesetz kurzfristig in der Weise zu ändern, daß auch bei dem rechtswidrigen Entzug beweglicher Sachen durch Behörden der DDR eine angemessene Entschädigung verlangt werden kann, sofern die Restitution wegen Untergangs oder Unauffindbarkeit der Sache aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist. Die Regelung hat den in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. November 1998 – 7 C 40.97 – aufgestellten Grundsätzen Rechnung zu tragen, um auch dem berechtigten Anliegen vieler betroffener Bürgerinnen und Bürger zu entsprechen.

Bonn, den 6. Mai 1999

Dr. Michael Luther
Andrea Astrid Voßhoff
Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 19. November 1998 – 7 C 40.97 – entschieden, daß bei beweglichen Sachen ebenso wie bei anderen Vermögenswerten Entschädigung nach dem Vermögensgesetz verlangt werden kann, wenn die Restitution nicht mehr möglich ist.

Im konkreten Fall wurde eine Entschädigung für die Entziehung einer Fotoausrüstung zugesprochen, obwohl der jetzige § 10 des Vermögensgesetzes seinem Wortlaut nach keine Entschädigung vorsieht, wenn die bewegliche Sache nach der Schädigung untergegangen oder unauffindbar ist und aus diesem Grund nicht mehr zurückgegeben werden kann. § 10 des Vermögensgesetzes beschränkt den früheren Eigentümer auf den Veräußerungserlös, wenn die Restitution aufgrund der Veräußerung einer beweglichen Sache ausgeschlossen ist; eine Entschädigung entfällt ganz, wenn die Veräußerung erlöslos geblieben ist.

Diese Rechtslage kann nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht mehr aufrechterhalten werden. § 10 des Vermögensgesetzes darf nicht mehr auf Sachverhalte anzuwenden sein, in denen die Restitution wegen Untergangs oder Unauffindbarkeit der Sache aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist. In solchen Fällen ist daher eine Entschädigung vorzusehen. Es ist unverzüglich eine Bemessungsgrundlage für bewegliche Sachen einzuführen, so daß die Höhe von Entschädigungen für bewegliche Sachen für die Praxis handhabbar wird.

Angesichts der hohen Zahl von noch offenen Verfahren vor den Vermögensämtern besteht dringender Regelungsbedarf. Der Antragsstand für sonstige Vermögenswerte (bewegliche Sachen, Schutzrechte u.ä.) bei den Vermögensämtern liegt nach der Statistik des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 30. September 1998 ausweislich der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion auf Drucksache 14/369 bei 109202 Verfahren. Gleichzeitig ist von 70690 bereits erledigten Verfahren auszugehen; dies zeigt, daß die Neuregelung die Rechtslage rückwirkend ändern muß, um auch in diesen Fällen eine Gleichbehandlung zu schaffen.

Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die Bundesregierung Sorge dafür tragen wird, daß alle alten Verfahren erneut aufgegriffen und entschieden werden. Diese Verfahrensweise ist vor dem Hintergrund des von der Bundesregierung mitgeteilten Verfahrensstandes zwingend.